

# Was ist sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

## Formen der Kindeswohlgefährdung

### Körperliche oder emotionale Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden führen.“<sup>1)</sup>

Beispiele für körperliche und seelische Vernachlässigung sind mangelnde Versorgung mit Nahrung und/oder Kleidung, mangelnde Aufsicht und Betreuung, mangelnde Körperhygiene, fehlende Kommunikation, unzureichende Förderung, zu wenig Liebe und Anerkennung.

### Körperliche Misshandlung

„Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. Meistens sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die Sorgeberechtigte allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.“<sup>2)</sup>

Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

### Seelische Misshandlung

„Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit,

innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.“<sup>3)</sup>

Formen seelischer Misshandlung sind Beleidigungen, Demütigungen, Ignorieren oder auch überhöhte Erwartungen.

<sup>1)</sup> aus: Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster 1997.

<sup>2)3)</sup> aus: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hg.): Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

## Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt

### Sexualisierte Gewalt

In Medien, Politik, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Kirche wird häufig nicht von „sexualisierter Gewalt“, sondern von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen. Inhaltlich sind sich beide Bezeichnungen zwar ähnlich, jedoch sind sie nicht deckungsgleich und senden zudem unterschiedliche Signale: Der Begriff „Missbrauch“ lässt Raum für die Argumentation, dass Kinder und Jugendliche unter bestimmten Bedingungen oder unter Einhaltung bestimmter Regeln für sexuelle Handlungen gebraucht werden können und dürfen – eine Argumentation, die nicht nur rechtlich und moralisch untragbar ist, sondern auch Tätern/innen in die Hände spielt. Gleichzeitig deckt die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ nur Taten ab, die unter das Sexualstrafrecht fallen, also etwa Vergewaltigungen oder die Herstellung kinderpornografischen Materials. Da solche Taten jedoch lediglich Extremformen darstellen, wird in der vorliegenden Arbeitshilfe mit „sexualisierter Gewalt“ eine Bezeichnung gewählt, die nicht nur weit gefasst ist und somit Grenzüberschreitungen unterschiedlichster Form und Erheblichkeit einschließt, sondern auch deren gewalttätigen Charakter klar benennt. Nachfolgend sind zwei Definitionsversuche aufgeführt:

#### Definition „Sexualisierte Gewalt“ der Deutschen Bischofskonferenz

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

Täter und Täterinnen planen ihre Taten strategisch und missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden Situationen bewusst ausgenutzt, in denen Personen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos bzw. in besonderem Maße abhängig sind. Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin.

Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen. 1)

<sup>1)</sup> aus: Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter

Gewalt im Bereich Jugendpastoral - Nr. 33.

Definition "Sexualisierte Gewalt" des Deutschen Caritasverbandes

Begrifflichkeit

Die Empfehlungen beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Menschen mit Behinderungen) begangen werden. Sie beziehen sich auch auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Dies betrifft alle sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren sowie sexuelle Handlungen an Jugendlichen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

In einigen Fällen sind sexuelle Grenzverletzungen ein systematisches Vorgehen zur Vorbereitung weiterer Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören dann zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Sexuell übergriffige Menschen handeln nicht zufällig oder aus Versehen, sondern gezielt. Ihre sexuellen Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder strukturellen Defiziten.

Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt deshalb bei den Erwachsenen.<sup>1)</sup>

Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, erweist sich die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als hilfreich.<sup>2)</sup>

## a) Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes

Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

<sup>1)</sup> aus: „Empfehlungen zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch“, Vorstand Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg 2011.

<sup>2)</sup> vgl. Zartbitter e.V. (Hrsg.): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten

Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Checkliste von Enders, U. / Kossatz, Y. / Kelkel, M. / Eberhardt, B., Köln 2010.

## Beispiele

- Missachtung persönlicher Grenzen  
(z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle  
(z.B. Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten  
(z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre  
(z.B. Umziehen in der Sammelumkleidekabine eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

## b) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen

oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

## Beispiele

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos  
(z.B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien  
(z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen)
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen
- sexistische Spielanleitungen

(z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)

- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle

(z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)

### c) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien.

- Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

Eine nähere Betrachtung des Sexualstrafrechts findet sich im Abschnitt „Rechtliche Bestimmungen“.

Sexualisierte Gewalt wird in allen drei Formen unter Erwachsenen, unter Heranwachsenden, von Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen sowie von Erwachsenen gegenüber Heranwachsenden ausgeübt. Letzterer Fall, der den inhaltlichen Schwerpunkt der Präventionsschulungen und entsprechend auch dieser Arbeitshilfe bildet, ist insofern von besonderer Schwere, als dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihres psychosexuellen Entwicklungsstandes in besonders geringem Maße dazu in der Lage sind, sich Grenzüberschreitungen zu erwehren. Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, wie sie in pädagogischen Einrichtungen und Handlungsfeldern bestehen, tragen dazu bei, dass sie erwachsenen Mitarbeiter/innen – zumindest ohne umfassende Präventionsmaßnahmen – weitgehend ausgeliefert sind. Selbst wenn Heranwachsende verbal oder nonverbal einwilligen bzw. einzuwilligen scheinen: Eine freiwillige und gleichberechtigte Entscheidung



zum sexualisierten Kontakt mit Erwachsenen ist ihnen vor diesem Hintergrund prinzipiell nicht

möglich, sodass jeder dieser Kontakte als Risiko für das körperliche Wohl der/des Heranwachsenden zu verstehen ist. Die Aufgabe, das Wohl von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Entwicklung zu schützen, kommt nicht nur pädagogischen Fachkräften durch die programmatischen und rechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG bzw. SGB VIII) zu, sondern durch die Übertragung der Aufsichtspflicht auch Freiwilligen bzw. Ehrenamtlichen, deren Engagement Pflege-, Betreuungs-, Bildungs- und/oder Erziehungstätigkeiten umfasst: Aufsichtspflichtige haben dafür Sorge zu tragen, dass weder Aufsichtsbedürftige selbst zu Schaden kommen, noch dass diese Dritten Schaden zufügen (vgl. § 832 BGB); dies schließt den Schaden, der durch sexualisierte Grenzüberschreitungen droht, mit ein.

## Zahlen zu Tätern/innen und Opfern

Das Phänomen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Zahlen zu fassen, gestaltet

sich insofern schwierig, als dass diesbezüglich keine wirklich verlässlichen Daten zur Verfügung stehen: Zwar liefern die polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik eine detaillierte

Grundlage, jedoch werden dort nur Sexualdelikte erfasst, die zur Anzeige gebracht wurden – das immens große Dunkelfeld der Fälle, die gerade bei Delikten im Familien- oder Bekanntenkreis nicht angezeigt werden, lässt sich jedoch auf diesem Wege nicht erhellen. In Verbindung mit

wissenschaftlichen Studien, die teilweise bis in besagtes Dunkelfeld hineinreichen, lassen sich allen

Schwierigkeiten zum Trotz grundlegende Tendenzen zu Häufigkeiten und Verteilungen von sexualisierter Gewalt feststellen<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> vgl. Deegener, G. 2010, Fegert, J./Rassenhofer, M./Schneider, T./Seitz, A./König, L./Spröber, N. 2011, Zietlow, B. 2010.

- Pro Jahr registriert die polizeiliche Kriminalstatistik etwa 13.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, was einem Durchschnitt von knapp 36 Fällen pro Tag entspricht – gängige Schätzungen setzen die Dunkelziffer etwa zwanzigmal so hoch an.
- Etwa jedes fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge ist von sexualisierter Gewalt betroffen – wenn auch nicht immer in strafrechtlich relevantem Maße.
- Übergriffe durch Fremde erfolgen zu etwa 90 % einmalig, während Opfer im Freundes- und Bekanntenkreis in einem Drittel, im Familienkreis sogar in bis zu zwei Drittel aller Fälle wiederholt Übergriffe durch dieselben Personen ertragen müssen – in 10 % der Fälle erstreckt sich der Tatzeitraum sogar über mehrere Jahre.
- Nur etwa ein Viertel aller Taten wird von Personen begangen, die dem Opfer gänzlich fremd sind: Häufig sind Kindern und Jugendlichen Täter/innen in irgendeiner Weise bekannt (ca. 50%) oder stammen sogar aus deren Familienumfeld (ca. 25%).
- Der Großteil der Taten (ca. 90 %) wird von Männern oder männlichen Jugendlichen verübt, wobei der Anteil männlicher Täter bei männlichen Opfern niedriger (ca. 75 %) ist. Männliche Täter sind in etwa einem Drittel aller Fälle selbst minderjährig – eine Tätergruppe, die nach den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg verzeichnet.

- Die meisten minderjährigen Opfer sexualisierter Gewalt sind im Alter zwischen 12 und 15 Jahren (35%), die zweitmeisten in den Altersstufen 4 bis 7 und 8 bis 11 Jahren (je 23 %). Der Anteil von Kleinkindern unter 3 Jahren ist mit etwa 6% verhältnismäßig gering.

## Merkmale und Strategien von Tätern/innen

Die Forschungserkenntnisse der letzten Jahre haben das Bild des männlichen, älteren Täters, der seine Taten hauptsächlich gegenüber Mädchen ausübt, endgültig als Mythos enttarnt: Täterinnen und männliche Opfer aus allen sozialen Schichten rücken ebenso wie minderjährige Täter/innen zu Recht verstärkt ins Blickfeld von Öffentlichkeit und Fachwelt. Ebenso vielfältig wie die Tatkonstellationen sind auch die Motivationshintergründe von Tätern/innen: Die Vorstellung, dass einzig pädosexuell veranlagte Menschen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausüben, ist mit den Ergebnissen diverser Studien nicht zu vereinbaren, ebenso wenig wie die Annahme, dass sexuelle Enthaltsamkeit, gleich ob freiwillig (z. B. im Rahmen des Zölibats) oder unfreiwillig (z.B. in Ermangelung einer Partnerin/eines Partners), eine Art „Triebstau“ bewirkt, der sich irgendwann – zur Not eben auch an Kindern/Jugendlichen – „entladen“ muss. Es lassen sich bei erwachsenen Männern und Frauen vielmehr unterschiedliche, wenn auch nicht immer trennscharfe „Typen“ ausmachen, die Übergriffe und (sexual-)strafrechtlich relevante Taten begehen.

Bei Frauen ist Pädosexualität äußerst selten – ihre sexualisierten Gewalthandlungen sind in der Regel Ersatzhandlungen oder Machtdemonstrationen (s. o.). In den Augen vieler Täterinnen werden Kinder und Jugendliche, angefangen über den Austausch privater Probleme, zu Liebespartnern/innen. Andere Täterinnen beteiligen sich, teils unter Zwang, an sexualisierter Gewalt von Männern an Kindern/Jugendlichen und führen die Gewalthandlungen nach der Trennung vom Partner eigenständig fort. Diejenigen Täterinnen, die in ihrer Kindheit selbst Opfer geworden sind, wählen für ihre Taten meist Kleinkinder.

- Pädosexuelle Täter (auch: „fixierter Typ“) haben eine dauerhafte sexuelle Orientierung auf Kinder – gewöhnlich solche vor oder um das Pubertätsalter – und sind vorwiegend oder ausschließlich durch diese erregbar. Ihr Wunsch nach Sexualität mit Kindern ist häufig verbunden mit dem Wunsch nach einer emotionalen Beziehung zu diesen. Partnerschaften mit Erwachsenen, die unter Umständen gelebt werden, um den Schein der Normalität zu wahren oder einen Zugang zu Kindern zu erschließen, werden jedoch gerade in der Sexualität als unbefriedigend bis abstoßend erlebt.
- Neben pädosexuellen Tätern werden sexualisierte Gewalttaten auch durch Täter mit primärer sexueller Orientierung auf Erwachsene (auch: „regressiver Typ“) ausgeübt, für die die sexuellen Handlungen an und mit Kindern bzw. Jugendlichen lediglich Ersatzhandlungen darstellen, die eine unbefriedigende Lebenssituation oder Partner/innen-Beziehung kompensieren.
- Einen dritten Typus („soziopathischer Typ“) stellt der tendenziell sadistische und empathiearme Täter dar, für den sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen ein Mittel der Machtausübung darstellen.

Grundsätzlich gilt, dass Pädosexuelle nicht zwangsläufig zu Tätern/innen werden. Manche leben aufgrund eines starken Unrechtsbewusstseins ihre sexuellen Vorlieben und Bedürfnisse ausschließlich in Form von Fantasien aus. Ist die innere Hemmschwelle jedoch überwunden und die Bereitschaft zur Sexualität mit Kindern oder Jugendlichen entstanden, so suchen viele sehr gezielt Umgebungen, in denen sie Kontakt zu potenziellen Opfern aufnehmen können, und gehen auch in den Umgebungen selbst strategisch vor:

- Sie engagieren sich stark innerhalb ihres Arbeitsbereichs, oft auch darüber hinaus, und sichern sich so die Sympathien und das Vertrauen von Mitarbeitern/innen und Angehörigen, um das Risiko zu verringern, dass ihre Taten entdeckt werden bzw. dass Opfern oder Zeugen/innen Glauben geschenkt wird.
- Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zeigen sie sich besonders empathisch (was ihnen aufgrund einer tendenziellen Nähe zur kindlichen Erlebniswelt oft erstaunlich leicht

fällt), was nicht nur den Blick Außenstehender auf ihre wahren Absichten weiter vernebelt, sondern vor allem der Annäherung an potenzielle Opfer dient.

- Haben diese durch Aufmerksamkeiten, Zuwendungen und/oder kleine Geheimnisse Vertrauen aufgebaut, so „testen“ Täter/innen meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- Insbesondere männliche Täter verfügen (im wahrsten Sinne des Wortes) häufig parallel über mehrere Opfer, da ihnen in der Regel der unbegrenzte Zugang zu einem Opfer nicht möglich ist.

„Das Ziel der Täterstrategien ist einerseits, an das Opfer zu gelangen, es gefügig zu machen und jeden Widerstand wirkungslos werden zu lassen bzw. auszuschalten, andererseits durch Geheimhaltung, Schuldzuweisungen und Drohungen als Täter unentdeckt/unbestraft zu bleiben und dadurch das kriminelle Verhalten beliebig fortsetzen zu können.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> aus: Heiliger, A.: Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 56/57, 2001.

## Charakteristika von Opfern

Opfer sexualisierter Gewalt kann prinzipiell jedes Kind und jede/jeder Jugendliche werden, unabhängig von Geschlecht, Alter, Aussehen, Herkunft und Sozialstatus. Einen gewissen Einfluss darauf, wen Täter/innen ins Auge fassen, haben neben individuellen Präferenzen bestimmte Wesenszüge der potenziellen Opfer: So sind Kinder/Jugendliche mit einem geringen Selbstbewusstsein, unzureichenden Selbstschutzstrategien und/oder einer besonderen Bedürftigkeit nach Zuwendung und Aufmerksamkeit beliebte Ziele von Tätern/innen, da sie vergleichsweise leicht zu manipulieren und einzuschüchtern sind; fatalerweise erfüllen häufig gerade Kinder/Jugendliche, die bereits Vernachlässigung und/oder Gewalt erlebt haben, diese Kriterien. Auch Kinder und Jugendliche, die körperliche und/oder geistige Einschränkungen aufweisen, sind aufgrund ihrer eingeschränkten Wehrhaftigkeit einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die Opfer sexualisierter Gewalt tragen grundsätzlich keine (Mit-)Schuld an den Übergriffen gegen sie, da es einzig in der Verantwortung von Erwachsenen liegt, die Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu wahren – Rechtfertigungsversuche wie „Sie hat es provoziert“, „Er hat sich ja nicht gewehrt“ und „Kein Wunder, so wie sie sich kleidet“ sind vor diesem Hintergrund nicht legitim. Sexualisierte Gewalterfahrungen im Kindes- und Jugendalter beeinträchtigen die weitere Entwicklung und können – ebenso wie bei Erwachsenen – schwerwiegende gesundheitliche Schäden und psychische Störungen nach sich ziehen, die den gesamten weiteren Lebenslauf (insbesondere im zwischenmenschlichen Bereich) prägen.

## Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Die wissenschaftlichen Untersuchungen und Opferberichte der letzten Jahre belegen, dass Kinder und Jugendliche nicht nur innerhalb ihrer Familien, sondern generell in ihrem sozialen Nahraum, also auch in Nachbarschaft, Schule/Internat, Freundes-/Bekanntkreis, Kirche, Sportverein, Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendarbeit sowie pädagogischen bzw. stationären Einrichtungen, zum Ziel sexualisierter Gewalt werden können. Auch Online-Chats und -Communitys stellen als selbstverständliche Lebensräume von Heranwachsenden potenzielle „Tatorte“ dar, die nur schwer einzugrenzen sind und aufgrund der Möglichkeit zur unpersönlichen und sogar anonymen Gewaltausübung ein ganz eigenes Gefährdungspotenzial aufweisen. Pflege-, Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungszusammenhänge, in denen in aller Regel nicht nur ein intensiver Kontakt, sondern auch Vertrauensverhältnisse oder zumindest Macht- und Abhängigkeitsgefälle zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden bestehen, bieten Bedingungen, die sich Täter/innen

bevorzugt zunutze machen. Insgesamt zeigt sich das Phänomen der sexualisierten Gewalt unabhängig von Zeit, Raum, Sozialstatus etc. und bedarf daher überall dort, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, einer breiten und kontinuierlichen Reflexion.